

Anlage 2 gemäß Nummer 7.2.1

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW) gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom XX.XX.2024

Ihr Antrag vom , hier eingegangen am

Anlagen: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.202X bis 31.12.202X (**Bewilligungszeitraum**) eine Zuwendung in Höhe von

€

(in Worten: xx 00/100 Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Förderung von Koordinationsstellen und Case Managementstellen zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements sowie hierfür erforderliche Begleitmaßnahmen.

Gegenstand dieser Förderung sind die innerhalb der Antragsbegründung dargestellten Inhalte.

Die Zweckbindungsfrist für aus der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände beträgt 3 Jahre.

Die Zuwendung für Koordinationsstellen darf durch Kreise als Zuwendungsempfänger an große kreisangehörige Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und einem Integrationsrat weitergeleitet werden.

Die Zuwendung für Stellen für das Case Management darf an kreisangehörige Kommunen und an die Freie Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden.

3. Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der **Vollfinanzierung** in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt
€ (Höchstbetrag) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden aufgrund der von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen ermittelt.

5. Auszahlung:

Die Zuwendung wird nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides – zum 01.05.202X und zum 01.10.202X – auf Anforderung ausgezahlt. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der ANBest-G finden keine Anwendung. Insgesamt darf die abgerufene Gesamtsumme (1. und 2. Rate) die Summe der tatsächlichen, förderfähigen Sachausgaben bzw. Personalausgaben je Personalstelle nicht übersteigen.

Grundsätzlich kann die Auszahlung der Zuwendung erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bitte verwenden Sie für die Anforderung der Mittel ausschließlich das webbasierte Fachverfahren `integration.web` beziehungsweise ein Nachfolgeprogramm.

Um die Auszahlungen der Ihnen gewährten Zuwendungen gewährleisten zu können, bitte ich Sie, Ihre Mittelanforderung spätestens bis zum 15.09.202X einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass nicht oder verspätet abgerufene Zuwendungs(teil)beträge nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummern 1.4, 5.4, 7.2 Satz 1, 7.3, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 ANBest-G finden keine Anwendung.

Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Ihr Antrag mit der Zusammenstellung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der Finanzierungsplan sind Bestandteil dieses Bescheides und werden für verbindlich erklärt.
2. Die Maßnahme ist vom 01.01.202X bis zum 31.12.202X durchzuführen **(Durchführungszeitraum)**.
3. Sie werden verpflichtet, sicherzustellen, dass die bisherigen Aufgabenbereiche des KI durch diese Förderung unberührt und die in den KI tätigen Lehrkräfte weiterhin ausschließlich in ihrem Aufgabenbereich eingebunden bleiben.
4. Sie werden verpflichtet, die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren an Fortbildungsveranstaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen teilnehmen zu lassen.
5. Sie haben sicherzustellen, dass sich die entwickelten Maßnahmen an dem Handlungskonzept „Kommunalen Integrationsmanagement“ des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung orientieren.

6. Sie werden verpflichtet, an einem landesweiten Förderprogrammcontrolling über das „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ teilzunehmen.
7. Sie werden verpflichtet, die KIM-Datenbank zu verwenden.
8. Sie werden verpflichtet, die Daten aus den Beratungsgesprächen vor dem Hintergrund eines möglichen Datenverlustes tagesaktuell in die KIM-Datenbank einzupflegen.
9. Die Casemanagerinnen und Casemanager sollen mit den Koordinatorinnen und den Koordinatoren sowie den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zusammenarbeiten, um die abgestimmte Umsetzung der Gesamtkonzeption zu gewährleisten.
10. Sie werden verpflichtet, ein Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements nach dem Beginn der Fördermaßnahme kontinuierlich fortzuschreiben, zu ergänzen und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.
11. Sie werden verpflichtet, die strategische Steuerung und die Zweckmäßigkeit der operativen Unterstützung sicherzustellen.
12. Sie werden verpflichtet, an der jährlichen Abfrage durch das für Integration zuständige Ministerium mittels Reflexionsbogen teilzunehmen.
13. Sie werden verpflichtet, die Stellenbesetzung und deren Verortung der Bewilligungsbehörde auf Anforderung sowie dem für Integration zuständigen Ministerium quartalsmäßig zu melden.

14. Die Stellen für das Case Management sollen vorzugsweise an das KI oder andere kommunale Ämter und Fachbereiche organisatorisch angebunden werden. Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an die Freie Wohlfahrtspflege müssen sich die Stellen nachweisbar außerhalb der Personaltabelle der JMD und MBE bewegen.
15. Die Arbeit der Casemanagerinnen und Casemanager muss sich von anderen Programmen unterscheiden, um Doppelförderungen zu vermeiden. Hierbei sind die Schnittstellen zu den Rechtskreisen und Programmen (insbesondere SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII sowie Förderung Jugendmigrationsdienste (JMD), Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und Landesprogramm Integrationsagenturen) zu beachten.
16. Sie werden verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahmen aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - gefördert werden. Dazu sind nur die autorisierten Logos des Ministeriums zu verwenden, die auf der Homepage des Kompetenzzentrums für Integration (Dezernat 36) abgerufen werden können. Nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahmen nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - gefördert worden sind.

Die autorisierten Logos finden Sie als Download unter <https://www.bra.nrw.de/-3655>.

17. Sie werden verpflichtet, der Bewilligungsbehörde ein Exemplar der Dokumentationen beziehungsweise Veröffentlichungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

18. Im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung an die Freie Wohlfahrtspflege sind Sie verpflichtet, das verbindliche Muster des Weiterleitungsvertrages zu verwenden.

Im Falle der Weiterleitung an die kreisangehörigen Kommunen sind folgende Regelungen weiterzugeben:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
- sowie die sonstigen Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides.

Außerdem sind zu regeln:

- Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
- Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Durchführungs- und Bewilligungszeitraum,
- Abwicklung der Maßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend Nummern 1 - 8 ANBest-G.

19. Sie werden verpflichtet, den **Verwendungsnachweis** unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes bis zum 31.03.202x vorzulegen.

20. Sie werden verpflichtet, dem Verwendungsnachweis eine Erklärung beizufügen, dass es sich bei den Personalausgaben um zusätzliches Personal handelt. Die Ausgaben für (unbefristet eingestelltes) Stammpersonal der Kommune sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Wenn Stammpersonal der Kommune im Projekt eingesetzt werden soll, sind diese Personalausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn hierfür an anderer Stelle Ersatz geschaffen wird (z. B. durch Neueinstellung) oder wenn es sich um Personal handelt, das bislang in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stand und der Vertrag für die Maßnahme verlängert werden soll.

21. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen

- a. des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - b. des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - c. der Bewilligungsbehörde,
 - d. oder der von diesen Stellen Beauftragte beziehungsweise Beauftragten
- zu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für die Maßnahmen verantwortlichen Person zu ermöglichen.

22. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).

23. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.
2. Eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV liegt nicht vor.
3. Ausgaben für Reisetätigkeiten im Rahmen dieser Förderung sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung zuwendungsfähig.
4. Bei dem eingereichten kommunalen Handlungskonzept handelt es sich um eine wichtige Grundlage für Ihren örtlichen Entwicklungspro-

zess zum Kommunalen Integrationsmanagement, so dass verschiedene Aspekte im Laufe der kommunalen Abstimmungen und weiteren Umsetzungserfahrungen noch geklärt, angepasst und im Konzept zu ergänzen wären. Die Teilnahme an den vom Land NRW angebotenen Fortbildungs- und Austauschformaten und die Inanspruchnahme der Beratung und Begleitung durch das für Integration zuständige Ministerium wird empfohlen.

5. Es wird empfohlen, zumindest ein Drittel der geförderten Stellen für das Case Management bei der Kommune anzusiedeln.
6. Die Kommune soll die Casemanagerinnen und Casemanager so einsetzen, dass eine Ergänzung zu bereits bestehenden Beratungsangeboten gewährleistet ist (insbesondere für Zielgruppen ohne Zugang zu einem gesetzlichen Case Management).
7. Der Rechtsmittelverzicht kann im Rahmen des Mittelabrufs über das webbasierte Fachverfahren [integration.web](#) erfolgen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Rechtsbehelfsverzicht zu unterschreiben und per Post oder per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu senden.
8. Zur Verwendung des webbasierten Fachverfahrens [integration.web](#) stellt die Bewilligungsbehörde Klickanleitungen unter ... bereit.
9. Vor einer Erstattung nicht benötigter Haushaltsmittel bitte ich unbedingt ein Kassenzeichen bei mir anzufordern.
10. Die bewilligten Zuwendungsmittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig, d. h., Minderausgaben im Bereich der Sachausgaben können nicht zur Deckung von (höheren) Personalausgaben herangezogen

werden und umgekehrt. Auch die Personalausgaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Personalstellen in Teilzeit bzw. Stellenvakanzen werden die Höchstbeträge entsprechend dem tatsächlichen Stellenanteil bzw. Beschäftigungszeitraum gemindert, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berücksichtigt wird.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Musterstadt erheben.

Im Auftrag
gez.